

Differenz zwischen bisherigen Vorauszahlungen und reinen Verbrauchskosten



bisher berechnete Vorauszahlungen

Auflistung der reinen Verbrauchskosten

Kassenzzeichen

Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben

Zuständig Ira Köffel

Zimmer 3.9

Telefon 0 72 36 / 703 32

Faxnr. 0 72 36 / 703 70

Email i.koeffel@keltern.de

Bankverbindung BLZ Kto.Nr.

Sparkasse Pforzheim-Calw 66650085 822108

Volksbank Wilferdingen-Keltern 66692300 12601700

Volksbank Pforzheim eG. 66690000 57778

Bescheid Wasser/Abwasser 2010

Die Vorauszahlung bleibt wie bisher in unveränderter Höhe festgesetzt. Sofern Sie eine Anpassung Ihrer Vorauszahlungen wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Objekt

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Ort	Kundennummer

Festsetzungen Wasser/ Kanal

Jahr	Beschreibung	Bruttobetrag	bisher berechnet	Rechnungsbetrag
Abrechnung				
2010	Grundgebühr 05 m³	43,66 €	43,66 €	0,00 €
2010	Frischwasser	163,44 €	172,34 €	-8,90 €
2010	Schmutzwassergebühr	128,05 €	160,00 €	-31,95 €
2010	Niederschlagswassergebühr	39,10 €	0,00 €	39,10 €
Gesamt		374,25 €	376,00 €	-1,75 €

Ihre Bankverbindung

Kontonummer/ Kontoinhaber	BLZ	Bank	Abbuchung	Auszahlung
Wasser/Abwasser				

Zahlungseingänge berücksichtigt bis 26.07.11

Fälligkeitstermine im laufenden Jahr

Vorauszahlungen für 2011

	31.03.11	30.06.11	11.08.11	30.09.11	31.12.11	Summe
bisher	86,00 €	86,00 €		86,00 €	86,00 €	344,00 €
Anderung			-1,75 €			-1,75 €
Summe	86,00 €	86,00 €	-1,75 €	86,00 €	86,00 €	342,25 €
Bezahlt	86,00 €	86,00 €				172,00 €
Offen			-1,75 €	86,00 €	86,00 €	170,25 €

Nachzahlung bzw. Gutschrift aus der Abrechnung 2010

Verbrauchsermittlung Objekt 1

Zählernr.	Zählerart	Zeitraum	Ablese- datum	Zählerstand		Verbrauch	Verbrauch Vorjahr
				alt	neu		
-	Hauptzähler	01.01.10-31.12.10	31.12.10	114	179	65	69

Entgeltermittlung Objekt 1

Zeitraum	Kategoriebezeichnung	Menge in m ³ / Fläche in m ²	Monate		Tarif Netto	Betrag Netto	MWSt. Betrag	Betrag Brutto
			↓	→				
Abrechnung 2010								
01.01.10-31.12.10	Grundgebühr 05 m ³	1	12,000		3,40 €	40,80 €	(7%) 2,86 €	43,66 €
01.01.10-31.12.10	Frischwasser	m ³ → 65			2,35 €	152,75 €	(7%) 10,69 €	163,44 €
01.01.10-31.12.10	Schmutzwassergebühr	65			1,97 €	128,05 €		128,05 €
01.01.10-31.12.10	Schmutzwassergebühr	m ² → 0			2,30 €			
01.01.10-31.12.10	Niederschlagswassergebühr	170	12		0,23 €	39,10 €		39,10 €
Summe Abrechnung						360,70 €	13,55 €	374,25 €
Vorausleistung 2010 bisher								
01.01.10-31.12.10	Grundgebühr 05 m ³					40,80 €	(7%) 2,86 €	43,66 €
01.01.10-31.12.10	Frischwasser					160,99 €	(7%) 11,35 €	172,34 €
01.01.10-31.12.10	Schmutzwassergebühr					160,00 €		160,00 €
Summe Vorauszahlung bisher						361,79 €	14,21 €	376,00 €
Rechnungsbetrag						-1,09 €	-0,66 €	-1,75 €

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Keltern einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist bei der Gemeinde Keltern eingegangen ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Hinweis:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der angeforderten Gebühren wird dadurch nicht aufgehoben.

Erläuterungen zur Zahlungsweise:

Die ausgewiesenen Beträge sind zu den angegebenen Terminen zu entrichten.

Bitte geben Sie bei Überweisungen und Einzahlungen stets das vollständige Kassenzettel an! Bitte beteiligen Sie sich an dem Bankeinzugsverfahren!

Sollte im Abrechnungsteil des Bescheides ein Rückstand ausgewiesen sein, obwohl Sie bereits bezahlt haben, betrachten Sie bitte die entsprechende Zahlungsaufforderung als gegenstandslos. Ein bestehendes Guthaben wird verrechnet oder auf Wunsch erstattet.

Sofern Sie am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, werden die fälligen Beträge zu den angegebenen Fälligkeitsterminen von Ihrem Bankkonto abgebucht.

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung:

Bei verspäteter Zahlung müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden.

Außerdem hat der Schuldner im Beitreibungsfalle die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Eigentumswechsel:

Der Verbrauch ist zum Zeitpunkt des Auszuges der Gemeinde Keltern mitzuteilen. Wird der Verbrauch nicht mitgeteilt, so bleibt der Kunde für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch haftbar.

Der Kunde ist verpflichtet, der Gemeinde Keltern unverzüglich alle Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen.